

Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)

Änderung vom 8. Februar 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 791 (Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

³ Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern.

⁴ Kulturdenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden.

⁵ Fachinventare wie auch Resultate aus der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern sind zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 1

Sicherstellung von kantonal und kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern (Überschrift geändert)

¹ Schutz und Unterhalt von schützenswerten Kulturdenkmälern können erreicht werden durch:

- a. **(geändert)** Ausscheidung und Bezeichnung von kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern in Zonenplänen;
- b. **(geändert)** Aufnahme von kantonal schützenswerten Kulturdenkmälern in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler;

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumstrist unbenutzt abgelaufen am 12. April 2018. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom § für rechtskräftig erklärt.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler (Überschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat nimmt mit Einverständnis der Eigentümerschaft und nach Anhörung der Standortgemeinde kantonal schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler auf.

² Das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler enthält eine Beschreibung des Kulturdenkmals und die Begründung seiner Schutzwürdigkeit. Es beinhaltet die zur Erhaltung notwendigen Schutzmassnahmen wie Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten sowie Bewilligungspflichten für Umgestaltung oder Änderungen am Bestand oder am Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Kantonal geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

² Als Umgebung gelten in der Regel die angrenzende unbebaute Fläche sowie die benachbarten resp. gegenüberliegenden Bauten und Anlagen eines kantonal geschützten Kulturdenkmals.

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Er berücksichtigt vorab verwaltungsunabhängige Vertreter und Vertreterinnen aus den betreffenden Fachbereichen, wobei mindestens 3 Personen praktisch tätige Berufsleute aus der Baubranche sein sollen.

³ Der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle gehört der Kommission mit beratender Stimme von Amtes wegen an.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. Bei ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise. Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- f. **(geändert)** sie erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeit;
- g. **(neu)** die Einwohnergemeinden haben das Recht auf Anhörung zu einzelnen Traktanden, die ihre Gemeinde betreffen.

§ 20 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Kommission oder auf Antrag der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer ein geschütztes Kulturdenkmal aus dem Inventar streichen, wenn die Gründe, die zur Aufnahme in das Inventar führten, nicht mehr gegeben sind oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen. Der Streichungsbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

³ Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer können solche Anträge frühestens 10 Jahre nach Aufnahme ihres Gebäudes respektive ab der letzten Prüfung stellen.

⁴ Gegen den Entscheid des Regierungsrats steht den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern die Beschwerde an das Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) offen. Das Kantonsgericht ist in seiner Beurteilung frei.

Anhänge**1 Vademecum (geändert)****II.**

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 8. Februar 2018
Im Namen des Landrats
die Präsidentin: Augstburger
der Landschreiber: Vetter

1) Vom Regierungsrat am § auf den § in Kraft gesetzt.